

## Beilage 2621

Der Bayerische Ministerpräsident

An den  
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:  
Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen  
des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
28. Juni 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 30. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, daß nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Übernahme von Bürgschaften zu Lasten des bayerischen Staates Sicherheit für folgende Verbindlichkeiten zu leisten:

1. Für die Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG. (Bayer. Landeselektrizitätsversorgung) aus einer zum 1. März 1949 aufgenommenen Teilschuldverschreibungsanleihe in Höhe von 40 Millionen DM, die mit 6,5% zu verzinzen und bis 1. März 1959 zu tilgen ist;
2. für die Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG. (Bayer. Landeselektrizitätsversorgung) aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe von 61,5 Millionen DM, die mit 6,5% zu verzinzen und innerhalb 15 Jahren zu tilgen ist, und aus einem Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main, der zu einem Zinssatz von 6,5% auf 10 Jahre in Höhe des nicht fest untergebrachten Betrages der Teilschuldverschreibungsanleihe gewährt wird;
3. für die Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus einem Schuldscheindarlehen von 25 Millionen DM, das mit 1% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder, mindestens mit 5%, höchstens mit 8% zu verzinzen und bis 1. April 1969 zu tilgen ist; die Bürgschaft wird gemeinschaftlich mit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommen;
4. für die Verbindlichkeiten der Innwerk AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe von 15 Millionen DM, die mit 6,5% zu verzinzen und in

15 Jahren zu tilgen ist, und aus einem Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main, der zu einem Zinssatz von 6,5% auf 10 Jahre in Höhe des nicht fest untergebrachten Betrages der Teilschuldverschreibungsanleihe gewährt wird;

5. für die Verbindlichkeiten der Neue Technik GmbH. in Augsburg aus einem Kredit der Bayer. Staatsbank von 2,2 Millionen DM;
6. für die Verbindlichkeiten eines Bankenfortiums in München aus der Aufnahme eines Kredits von 20 Millionen DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main zur Herstellung von Wohnungsbauten für Angehörige der Wehrmacht.

#### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am .....  
..... 1949 in Kraft.

### Begründung

#### I.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates zur Förderung der Energieversorgung (siehe Bayerischer Landtag, Tagung 1948/49, Beilagen 2178, 2206, 2243, 2295) war die Ermächtigung zur Übernahme einer Bürgschaft des bayerischen Staates für eine Anleihe der Bayernwerk AG. von 40 Millionen DM und ein Schuldscheindarlehen der Rhein-Main-Donau AG. von 25 Millionen DM erbeten worden. Die Militärregierung für Bayern hat mit Schreiben vom 11. April 1949 die Genehmigung sowohl der Anleiheaufnahmen wie der Übernahme der Bürgschaft abgelehnt. Sie erklärte, nicht überzeugt zu sein, daß die Staatsregierung nicht über ausreichende Mittel verfüge, um die Aufwendungen für die geplanten Energieanlagen zu decken. Mit Schreiben vom 7. Mai 1949 teilte die Militärregierung für Bayern mit, daß eine Genehmigung, eine Bürgschaft zu übernehmen, nicht mehr erforderlich sei und die Übernahme von Bürgschaften durch die Landesregierungen in deren Ermessen liege. Nach dem gleichen Schreiben der Militärregierung unterliegt jedoch die Aufnahme von Anleihen durch öffentliche Behörden (public authorities) auf dem offenen Markt der Genehmigung der Militärregierung, wenn die Anleihen aus anderen Mitteln geschöpft werden als aus öffentlichen Einkünften der Behörden des Landes. Der Antrag der Bayernwerk AG. wegen Aufnahme von 101,5 Millionen DM Anleihen wurde zur Finanzierung der von Bipartite Control Office gebilligten Projekte genehmigt; eine schriftliche Entscheidung über die Anleihe der Rhein-Main-Donau AG. liegt nicht vor.

#### II.

Die seit der Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates zur Förderung der Energieversorgung eingetretene Änderung der Bedürfnisse machte es nötig, den Entwurf zurückzuziehen und einen neuen Entwurf einzubringen. Der Entwurf trägt dem von der Militärregierung für Bayern, dem Haushalts- und Finanzausschuß des Bayerischen Senats und dem Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags betonten Erfordernis Rechnung, die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, soweit wie möglich, nach ihrem Inhalt zu bestimmen.

## III.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Anleihen der Bayernwerk AG. dienen zum überwiegenden Teile dazu, um den im Kalenderjahr 1949 benötigten Geldbedarf für die Einleitung des Ribbaches in den Walchensee, die Erweiterung des Dampfkraftwerks Schwandorf, den I. Ausbau der Unteren Jar und eine 220 K<sub>v</sub>-Ost-West-Hochspannungsleitung von Nürnberg über Aschaffenburg (Gesamtbedarf über 135 Millionen DM) zu decken. Im übrigen sind kleinere Leitungsbauten, Werkstättenbauten, Bauten an Umspannwerken, Vorbereitungen für den II. Ausbau der Unteren Jar usw. nötig. Die wichtigsten Bauvorhaben der Gesellschaft sind in ein von der Militärregierung zusammengestelltes Energie-Sonderprogramm einbezogen, und zwar für das Kalenderjahr 1949 mit 61,5 Millionen DM. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat einen Kredit von 61,5 Millionen DM aus ihr zugesicherten Mitteln der Counterpart Funds zugesagt; die Kreditsumme ermäßigt sich aber um den Nennbetrag der Anleihestücke, die ein für die Begehung einer Anleihe zu bildendes Bankenkonsortium jetzt fest übernimmt. Die jetzt nicht fest übernommenen Stücke der Anleihe sind als Sicherung des Kredits in das Depot der Kreditanstalt zu geben; sie sind der jeweiligen Marktlage entsprechend später am offenen Markt unterzubringen. Die Anleihe von 61,5 Millionen DM wird mit einem Zinssatz von 6,5% bei einem Ausgabekurs von 98% und einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren ausgestattet werden, der Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist mit 6,5% zu verzinsen und unbeschadet der Minderung des Kredits um den Nennbetrag der später am offenen Markt untergebrachten Stücke in 10 Jahren zu tilgen. Die weitere Anleihe von 40 Millionen DM ist bereits gegeben. Sie ist mit 6,5% zu verzinsen. Zinstermine sind März und September. Der Zinslauf beginnt am 1. März 1949, der Ausgabekurs beträgt 98%. Nach 5 Freijahren ist die Anleihe in den folgenden 5 Jahren mit je  $\frac{1}{16}$  des Anleihebetrages (= je 2,5 Millionen DM) durch Auslösung zu tilgen; der nicht getilgte Betrag ist nach zehn Jahren, d. h. am 1. März 1959 zur Rückzahlung fällig.

2. Die Rhein-Main-Donau AG. plant, bis 1952 die Mainkraftwerke Randersacker, Limbach, Wipfeld, Großmannsdorf und das Lechkraftwerk Ellgau fertigzustellen; die Kosten sind mit 27 Millionen DM veranschlagt. Das Schuldscheindarlehen von 25 Millionen DM, dessen Zeichnung die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank vermittelt, wird zum Kurs von 99% aus gegeben, ist mit 1% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder mindestens 5%, höchstens 8% zu verzinsen. Im Verzugsfall erhöht sich der Zinssatz um 0,5%. Zinstermine sind April und Oktober. Nach 5 tilgungsfreien Jahren ist das Darlehen in 29 Halbjahresraten von je 3% und einer Schlussrate von 13%, erstmals am 1. Oktober 1954, letztmals am 1. April 1969 zum Nennwert zurückzuzahlen.

In einem zwischen dem Deutschen Reich und Bayern am 13. Juni 1921 über die Ausführung der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße abgeschlossenen Vertrag haben Reich und Bayern die Verpflichtung übernommen, für Anleihen der Rhein-Main-Donau AG. die gesamtschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Der Direktor der Verwaltung der Finanzen wurde durch ein Gesetz des Wirtschaftsrats vom 20. April 1949

(WiGBI. S. 67) ermächtigt, gemeinsam mit dem bayerischen Staat für Schuldberechtigungen der Rhein-Main-Donau AG. die gesamtschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 25 Millionen DM zu übernehmen.

3. Die Bedingungen, zu denen die Anleihe der Innwerk AG. ausgegeben wird, entsprechen den Bedingungen der 40 Millionen DM Teilschuldverschreibungsanleihe der Bayernwerk AG. (siehe Ziff. 1). Die Anleihe wird zum Bau einer bereits begonnenen Kraftstufe bei Neußitting am Inn und zur vollständigen Maschinenausstattung des Kraftwerks Egglsing am unteren Inn verwendet; der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1949. Nach 5 tilgungsfreien Jahren werden jährlich 1,5 Millionen DM der Gesamtanleihe durch Auslösung, erstmals zum 1. Juli 1955 zum Nennwert getilgt. Auch hier deckt die Kreditanstalt für Wiederaufbau den nicht am Kapitalmarkt unterzubringenden Teil der Anleihe durch einen Buchkredit.

4. Die Neue Technik GmbH. in Augsburg hat sich die wirtschaftliche Großfertigung von Gebäuden in der Messerschmidt-Bauart zur Aufgabe gestellt. Die Bauart hat die oberste technische Zulassung gefunden und soll im großen angewendet werden. Um die Bauelemente herzustellen, bedarf die Gesellschaft eines Investierungskredits von 1,4 Millionen DM und eines Betriebsmittelkredits von 800 000 DM. Der Kredit ist zu den üblichen Bedingungen (zur Zeit 9% Zinsen und Provision) gegeben; Rückzahlung ist bis Ende 1951 in Aussicht genommen.

5. Auf Veranlassung der Besatzungsmacht sind in München rd. 600 Wohnungen für Angehörige der Besatzungsmächte zu erstellen. Die Bauten werden an der Claudius-Keller-Straße in München errichtet und sind auf 20 Millionen DM veranschlagt. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird den Betrag über ein Konsortium von Banken in München aus ihr von den Militärregierungen bereitgestellten Mitteln gewähren. Bauunternehmer ist die Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG. in München. Das Darlehen wird durch ein Bankenkonsortium vermittelt, an dem insbesondere Hypothekenbanken beteiligt sind, die zu dem für eine erste Hypothek nach ihren Beleihungsgrundsätzen möglichen Betrag die Tilgungsverpflichtung übernehmen. Die Darlehensbedingungen im einzelnen sind noch nicht bekannt. Es ist damit zu rechnen, daß Sicherheit nur zu dem Teilbetrage zu leisten ist, der sich nach den Beleihungsgrundsätzen der Hypothekenbanken nicht mehr zur Sicherung durch eine erstrangige Hypothek auf den Baugrundstücken eignet.

## IV.

Auch andere Energieversorgungsunternehmen streben darnach, Fremdgeld zum Ausbau ihrer Anlagen zu erhalten und staatliche Bürgschaft für die Schuld zu erhalten. Jedoch sind bei den meisten der vorliegenden Anträge die Verhandlungen über die Schuldaufnahme selbst noch nicht soweit gereift, daß die Bedingungen in ihrem wesentlichen Inhalt feststünden; teils sind die technischen Entwürfe oder die Organisation der Durchführung noch nicht entsprechend weit gediehen. Wenn, wie bisher, von einer allgemeinen Ermächtigung abgesehen werden soll, Sicherheitsleistungen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag zu übernehmen, erübrigt nur, zur gegebenen Zeit um eine weitere Ermächtigung einzukommen.